

V e r e i n s s a t z u n g

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Lünen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen “Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Lünen e.V.” und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Erfüllungsort ist Lünen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern sowie die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu wahren, insbesondere der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Darüberhinaus führt der Verein nach Bedarf Versammlungen zur Aufklärung und Information der Mitglieder durch.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben obliegt es dem Verein,

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,
- b) Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der Mitglieder zu unterhalten.

Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Ruhr e.V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e.V. ist.

§ 3 Einrichtungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet. Diese/r untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters.

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) die Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen,
- b) die Mitglieder in allen Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu beraten,
- c) Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder im Rahmen der Vereinsaufgaben abzufassen.

Für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Geschäftsstelle haben die Mitglieder

Gebühren gemäß einer vom Vorstand aufzustellenden Gebührenordnung zu entrichten.

- (2) Für die Dauer der Mitgliedschaft werden die Daten der Mitglieder mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert.
- (3) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, die geeignet und in der Lage sind, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum Ende des auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres möglich. Er ist dem Verein schriftlich spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres anzuzeigen.
 - b) durch Tod. Die Erben haben das Recht, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten, bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Aussgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung).
Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen als verbindlich an und verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und am 15. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ist für jedes angefangene Kalendervierteljahr ein Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten.

Bei Neuaufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Bei Entrichtung der Beiträge per Lastschriftverfahren können viertel-, halb- oder jährlich he Beitragszahlung vereinbart werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Er ist Vorstand i.S.d. 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Vom Vorstand scheidet jährlich ein Viertel aus. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig infolge Tod oder Amtsniederlegung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Beiratsmitglieder.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen, so muss er zurücktreten. Er führt jedoch die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die spätestens nach sechs Wochen stattzufinden hat, weiter.

§ 9 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus höchstens zehn Vereinsmitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vom Beirat scheidet jährlich ein Drittel aus. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten vor einer Entscheidung des Vorstandes zu hören. Hierzu ist zu Vorstands- und Beiratssitzungen einzuladen. Die Einladung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Prüfberichte,
 - b) die Entgegennahme des Haushaltsplanes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes über eine geplante Beitragserhöhung,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden vorzuschlagen,
 - e) Änderungen der Satzung vorzuschlagen,
 - f) die Auflösung des Vereins bzw. Verschmelzung mit einem anderen Verein vorzuschlagen.
- (4) Die Vorstands- und Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stell-

vertreter einberufen und soll mindestens dreimal jährlich stattfinden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Beirates,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Prüfberichte,
 - e) die Erteilung der Entlassung des Vereinsvorstandes,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch eine volljährige natürliche oder eine juristische Person vertreten lassen. Die Person hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und von ihm geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, von den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Fällen abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder per Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§ 12 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder verschmolzen werden. Der Auflösungs- oder Verschmelzungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederver-

sammlung unterbreitet werden, bzw. bedarf eines Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

- (2) Vor der Beschlussfassung über eine Auflösung ist der in § 2 Abs. 3 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Auflösung des Vereins findet nur statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.
- (4) Die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein findet nur statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.
- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung oder die Verschmelzung beschließen kann.
- (6) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 13 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Lünen.

Lünen, den 25.06.2024

Der Vorstand:

Georg Eskes

- Vorsitzender -

Norbert Mecklenburg

- stellvertr. Vorsitzender -

Mark Milczuch

- Schatzmeister -

Martina Kalis

- Schriftführer/in